

Satzungsänderung der „Bernhard Klocke International Foundation (BKIF)“  
Umbenennung in: „Nachwuchskräfte für Europa e.V. (NfE), (ehem. BKIF)“

Satzung des Vereins  
Nachwuchskräfte für Europa e.V. (NfE) (ehem. BKIF)‘

**Präambel**

Der Verein führt den Namen „Nachwuchskräfte für Europa e.V. (NfE), (ehem. BKIF)“

Der Verein möchte junge begabte Personen fördern und für den Arbeitsmarkt in der EU vorbereiten. Hierzu gehören gleichermaßen Völkerverständigung und Abbau von Vorurteilen.

Der Verein setzt sich ein für den Frieden, die Demokratie, den Rechtsstaat, für Solidarität und Menschenrechte sowie die Integration Europas und die Vermehrung des Wohlstands in der EU.)

Der Verein wirkt in diesem Sinne als Impulsgeber, Initiator und Motor für aktives Engagement zugunsten einer lebendigen Völkerverständigung im vereinten Europa.

Der Verein setzt sich ein für die interkulturelle Nachwuchsförderung auf der Grundlage der Europäischen Völkergemeinschaft und trägt damit die Gedanken und Aktivitäten seines Initiators Bernhard Klocke fort.

Der Verein möchte darüber hinaus die zwischenmenschliche Begegnung kulturell unterschiedlicher junger Menschen sowie die Unterstützung ausländischer Studierender/Wissenschaftler, schwerpunktmäßig aus EU-Ländern fördern.

**§ 1 - Name und Sitz des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen „Nachwuchskräfte für Europa, NfE e.V. (ehem. BKIF)“

2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

**§ 2 - Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung und die mildtätige, selbstlose Unterstützung von Studierenden und Wissenschaftlern schwerpunktmäßig aus EU-Ländern, die gem. § 53 AO bedürftig sind.

Der Verein möchte junge begabte Personen fördern und für den Arbeitsmarkt in der EU vorbereiten. Hierzu gehören gleichermaßen Völkerverständigung, Abbau von Vorurteilen und internationale Qualifizierung.

Der Satzungszweck Völkerverständigung wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Initiierung, Durchführung und Mitwirkung bei interkulturellen Veranstaltungen,
- Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland sowie Förderung/Organisation des internationalen Austausches von deutschen und ausländischen Schülern/Studierenden/junge Berufstätige,
- Förderung zwischenmenschlicher Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland oder im Ausland durch interkulturelle Angebote (z.B. Vorträge, Themenabende, Diskussionsveranstaltungen über unterschiedliche Länder, Traditionen, Kulturen, Lebensumstände, Ethnien etc.),

Der Satzungszweck der mildtätigen, selbstlosen Unterstützung von Studierenden und Wissenschaftlern schwerpunktmäßig aus EU-Ländern, die gem. § 53 AO bedürftig sind, wird vor allem verwirklicht durch:

- ideelle, sachliche, finanzielle Unterstützung o.g. Bedürftiger,

**§ 3 –Selbstloses Tätigwerden**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

**§ 4 -Vereinsmittel**

(1) Der Verein beschafft seine Mittel durch Jahresbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt

- werden, und durch Zuwendungen Dritter
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Vereinsziele zu fördern. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Institutionen und Persönlichkeiten des In- und Auslandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu 'Korrespondierenden Mitgliedern' berufen werden.
- (3) Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### § 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
  1. **Austritt.** Der Austritt ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden.
  2. **Ausschluss.** Wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Fassung dieses Beschlusses ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
  3. **Tod oder Auflösung der juristischen Person.**
- (2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein, aus welchem Rechtsgrund auch immer, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

#### § 7 - Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen, der Vorstand aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.

#### § 8 - Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  1. den Jahresbericht des Vorstandes;
  2. den Jahresabschluss,
  3. die Entlastung des Vorstandes;
  4. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
  5. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

6. sonstige Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nach Gesetz oder Satzung gegeben ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand nach Maßgabe von § 9.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,
  1. wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert,
  2. gem. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 der Satzung,
  3. Wenn ihre Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend oder mit schriftlicher Vollmacht vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand binnen drei Wochen die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein anwesendes Mitglied darf außerdem die Stimmrechtsvollmacht für ein abwesendes Mitglied jeweils nur in einem Falle wahrnehmen. Weitere Stimmrechtsvollmachten, die auf dasselbe Mitglied ausgestellt sind, sind unwirksam.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

#### § 9 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Personen. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Stellvertreter des 1. Vorsitzenden und den Stellvertreter des 2. Vorsitzenden, die zusammen den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Sofern finanzielle Maßnahmen für den Verein ab einer Höhe von 500 Euro getroffen werden, sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder nur zusammen zeichnungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung des jeweiligen Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Verlangen erfolgt die Wahl durch geheime Abstimmung.
- (3) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds können Ergänzungswahlen durch die Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Vor der Wahl kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass anstelle besonderer Ergänzungswahlen jeweils die Kandidaten in den Vorstand nachrücken, die bei der vorhergehenden Vorstandswahl die nächst höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Ergänzungswahlen bzw. Nachrückverfahren für den Vorstand gelten jeweils für die Dauer der Amtszeit dieses Organs.
- (4) Nehmen die Aktivitäten des Vereins einen Umfang an, der das zumutbare Maß eines ehrenamtlichen Engagements für die Zwecke des Vereins übersteigt, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass einzelne Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Dabei darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 10 - Revisoren

- (1) Zur Prüfung des Jahresabschlusses und zur Überwachung der laufenden Geschäfte kann die Mitgliederversammlung eine oder mehrere Personen zu Revisoren bestellen.
- (2) Auf Verlangen der Revisoren hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Verweigert die Mitgliederversammlung dem Vorstand die Entlastung, wird der Verein bei der

Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Vorstandsmitglieder, denen die Entlastung verweigert wurde, von den Revisoren vertreten, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

### § 11 - Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat einzuberufen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Amnesty International - Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, bevorzugt durch das Bezirksbüro in Stuttgart, zu verwenden hat.

### § 12 - Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste und das letzte Geschäftsjahr des Vereins werden als Rumpfgeschäftsjahre geführt. Auch für diese ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

### § 13 - Vereinsregister

Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Registriernummer 990015/2922 angemeldet und ist vom Finanzamt Stuttgart-Körperschaften als gemeinnützig, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, anerkannt. Bescheid v. 01. Juli 2015.